

**Allgemeinverfügung der Stadt Kalbe (Milde) zur Begrenzung des Teilnehmerkreises an  
Veranstaltungen in öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Kalbe (Milde) sowie zur Durchführung  
von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Kalbe (Milde)**

Hiermit verfüge ich gemäß § 13 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in seiner Fassung vom 20.05.2014 folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Trauungen
  - 1.1 Ab sofort wird die Durchführung von Trauungen oder ähnlichen Veranstaltungen im Trauzimmer im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde) in der Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde) untersagt.
  - 1.2 Für die Durchführung von Trauungen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Kalbe (Milde) steht ab sofort ausschließlich das Trauzimmer im Schloss Gossler in der Straße der Jugend, 39624 Kalbe (Milde) zur Verfügung.
  - 1.3 Die durch die Nutzung des Trauzimmer im Schloss Gossler entstehenden Kosten (Miete) trägt die Stadt Kalbe (Milde).
  - 1.4 Die Teilnehmeranzahl an Trauungen oder ähnlichen Veranstaltungen im Trauzimmer wird auf 20 Personen begrenzt.
  - 1.5 Es ist eine schriftliche Teilnehmererfassung mit Angaben zu Name, Wohnort und telefonische Erreichbarkeit zu führen und nachfolgend bei der Stadt Kalbe (Milde) zu hinterlegen.
  
2. Beisetzungen
  - 2.1 Für Beisetzungsveranstaltungen werden die kommunalen Trauerfeierhallen zur Verfügung gestellt.
  - 2.2 Die Teilnehmerzahl an den in der Trauerfeierhalle stattfindenden Veranstaltungen wird auf 20 Personen begrenzt.
  - 2.3 Es ist eine schriftliche Teilnehmererfassung mit Angaben zu Name, Wohnort und telefonische Erreichbarkeit zu führen und nachfolgend bei der Stadt Kalbe (Milde) zu hinterlegen.
  
3. Die Durchführung der traditionellen Osterfeuer wird für dieses Jahr sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum untersagt.
  
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
  
5. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 2, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Kalbe (Milde), den 18.03.2020

**Begründung:**